
Nummer 02/2012

43. Jahrgang

22. März 2012

Inhalt:

1. Einladung der Jagdgenossenschaft Kamp-Lintfort I zur Genossenschaftsversammlung am 10. April 2012
2. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Kamp-Lintfort, im März 2012

Einladung

Hiermit laden wir die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kamp – Lintfort I zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung höflichst ein.

Termin: **Dienstag, 10. April 2012**
Ort: „Bistro 29 „Twenty Nine“
(Hoerstgener Landhotel zur Post, Dorfstraße 29 in Hoerstgen)

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorlage und Genehmigung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung 2011
3. Vorlage des Kassenprüfungsberichtes
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl der Rechnungsprüfer für 2012/2013
6. Wahl des Vorstandes ab 2013
7. Wahl des Kassierers und Schriftführers ab 2013
8. Genehmigung des Haushaltsplanes für 2012/2013
9. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine schriftlich bevollmächtigte geschäftsfähige Person vertreten lassen. Jeder Vertreter darf höchstens einen anderen Jagdgenossen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Jagdvorstand

Gez. Jakob Thomas
- Jagdvorsteher -



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 19.04.2012, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 118, Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2226, Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1294 eingetragene Büro- und Werkstattgebäude (z.Zt. Taxizentrale) in Kamp-Lintfort, Ringstraße nebst Garagen, Betriebs- u. Verkehrsflächen,

Grundbuchbezeichnung:

zu 1) Kamperbruch Blatt 118: Gemarkung Kamperbruch Flur 3, Flurstück 857, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße, groß 1338 m²,

zu 2) Kamperbruch Blatt 2226:Gemarkung Kamperbruch Flur 3 Flurstück 910, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße, groß 1376 m²,

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch Flur 3 Flurstück 828, Verkehrsfläche, An der Moerser Straße, groß 267 m²,

zu 3) Kamperbruch Blatt 1294: Gemarkung Kamperbruch Flur 3, Flurstück 911, Gebäude- und Freifläche, Lage Moerser Straße, groß 574 m²,

Gemarkung Kamperbruch Flur 3, Flurstück 912, Gebäude- und Freifläche, Lage Ringstraße, groß 1 m²,

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch Flur 3 Flurstück 828, Verkehrsfläche, groß 267 m²,

versteigert werden.

Laut den drei vorliegenden Wertgutachten handelt es sich um: 1) Flurstück 857: ein im Altlastenkataster des Kreises Wesel verzeichnetes, mit einem Büro- und Werkstattgebäude nebst Sozialräumen und Lager bebautes Grundstück, Baujahr: 1993. Nutzfläche insgesamt ca. 550 m². Es bestehen Mängel und Schäden. Besondere Ausstattungsmerkmale: 2 Hebebühnen, Diesel-Zapfanlage mit Erdtank. Das Versteigerungsobjekt hat keinen eigenen Zugang zur Ringstraße. Es

besteht ein Wegerecht am Flurstück 856. Anschlusskosten an die Regenwasserleitung sind noch ungeklärt. Es bestehen Baulasteintragungen. 2) Flurstück 910: ein im Altlastenkataster verzeichnetes mit 8 Fertiggaragen (Flachdachkonstruktion) bebautes, schwerpunktmäßig mit Betonsteinpflaster befestigtes Betriebsgrundstück nebst Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche (Flurstück 828). Die Garagen wurden nicht von innen besichtigt. 3) Flurstück 911, 912: zwei unbebaute im Altlastenkataster verzeichnete Betriebsgrundstücke nebst Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche (Flurstück 828).

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher:

- 1) Kamperbruch Blatt 118 am 13.07.2010
- 2) Kamperbruch Blatt 2226 am 02.08.2010
- 3) Kamperbruch Blatt 1294 am 02.08.2010

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Flur 3, Flurstück 857 : 190.000 EUR
- b) Flur 3, Flurstück 910: 58.000 EUR
- c) Flur 3, Flurstück 828 ganzes Grundstück: 6.000,- EUR
- d) Flur 3, Flurstück 911: 22.960,00 EUR
- e) Flur 3, Flurstück 912: 40,00 EUR

festgesetzt.

Hinsichtlich Flur 3, Flurstück 857, ist im Versteigerungstermin am 06.10.2011 der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher für das Grundstück Flur 3, Flurstück 857, nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22.02.2012

Burike
Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 24.05.2012 ,um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 4259 eingetragene Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

311.424/10.000.000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Gemarkung Lintfort, Flur 6, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße und

Gemarkung Lintfort ,Flur 6, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,
groß: 789 qm,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nummer 9 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 32 qm große Eigentumswohnung (Ein-Personen-Apartment), bestehend aus Wohn-/Schlafraum und separater Küche aus dem Jahr 1956.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 20.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 19.03.2012

Tuschen
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 24.05.2012, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Rossenray Blatt 133 eingetragene Grundstück:

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Rossenray, Flur 3, Flurstück 150, Gebäude- und Freifläche,
Kattenstraße 80, groß: 435 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus aus dem Jahr 1939. Die Wohnung hat eine Fläche von ca. 207 qm; das Ladengeschäft ist ca. 96 qm groß.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 98.500,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 24.02.2012

Tuschen

Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, den 31.05.2012, um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 1235 und 1238 eingetragenen Teileigentumsrechte

Grundbuchbezeichnung:

a) Lintfort Blatt 1235

105.522/1.000.000 (einhundertfünftausendfünfhundertzweiundzwanzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße, Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße, 85, 87, 89, 91, groß: 3.304 qm verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Laden 4 bezeichneten Laden und den mit L 4 bezeichneten Nebenräumen im Erdgeschoss und dem im Kellergeschoss gelegenen Lager nebst Nebenräumen, im Aufteilungsplan mit L 4 bezeichnet.

b) Lintfort Blatt 1238

115.090/1.000.000 (einhundertfünfzehntausendundneunzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 320, Verkehrsfläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße 85, 87, 89, 91, Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1272, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Schmelzing-Straße 83, 85-91, groß: 3.304 qm verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Laden 5 bezeichneten Laden im Erdgeschoss und dem im Kellergeschoss gelegenen Lager, mit L 5 im Aufteilungsplan bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um zwei gewerbliche Teileigentume (Laden 4 und Laden 5) in einem zwei- und viergeschossigen Wohn- und Geschäftshaus. Die beiden Teileigentume sind aber von Anfang an als wirtschaftliche Einheit zusammengeführt als Selbstbedienungsladen bewirtschaftet worden. Der Selbstbedienungsladen war als einheitliches Ganzes vermietet. Baujahr 1972/73. Nutzflächen: Lintfort Blatt 1235 (Laden 4): 349,74qm und Lintfort Blatt 1238 (Laden 5): 351,88 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Lintfort Blatt 1235: 182.000,00 EUR

Lintfort Blatt 1238: 194.000,00 EUR

Als wirtschaftliche Einheit: 376.000,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 07.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.02.2012

Kusenberg
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, den 31.05.2012, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 2625 und 2655 eingetragenen Teilerbbaurechte

Grundbuchbezeichnung:

Lintfort Blatt 2625

1.376/10.000 (eintausenddreihundertsechundsiebzig Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm in Abt. II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den gewerblichen Räumen im Aufteilungsplan mit Nummer 1 bezeichnet.

Lintfort Blatt 2655

304/10.000 (dreihundertvier Zehntausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Flur 9, Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, Gemarkung Lintfort, Flur 9, Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß: 2.685 qm in Abt. II Nr. 1 für die Zeit von neunundneunzig Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist. Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 31 nebst Abstellraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 31.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um zwei Teilerbbaurechte in einem achtgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr ca. 1962. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2625 handelt es sich um gewerbliche Räume im Erd- und Kellergeschoss, die als Selbstbedienungsladen genutzt werden mit einer Nutzfläche von 537,85 qm. Bei dem Teilerbbaurecht Lintfort Blatt 2655 handelt es sich um ein im achten Obergeschoss liegende nicht Wohnzwecken dienende Büro (Atelier) - welchem 27 Pkw-Stellplätze zugeordnet sind - mit einer Nutzfläche von 82,32 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher je am 29.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Teilerbbaurecht Nr. 1 Blatt 2625: 265.000,00 EUR

Teilerbbaurecht Nr. 31 Blatt 2655: 50.000,00 EUR

Im Versteigerungstermin am 07.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.02.2012

Kusenberg
Rechtspfleger

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201906710 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 21. Februar 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4208004814 (alt 108004813), 3200813990, 3201824020, 3208002315 (alt 108002312) und 3208004782 (alt 108004789) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 22. Februar 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3200496051 und 3201780172 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 24. Februar 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3220003085 (alt 120003082) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 29. Februar 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3252070531 (alt 152070538) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 06. März 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3261163616 (alt 161163613) und 3224051908 (alt 124051905) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 08. März 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201104332, 3201104381, 3207143086 (alt 107143083) und 3207193719 (alt 107193716) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 16. März 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3251135889 (alt 151135886) und 3758415768 (alt 28415768) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 19. März 2012

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3200259376 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 22. Februar 2012

Die Sparkassenbücher Nrn. 3204129096 (alt 104129093), 3204010965 (alt 104010962), 3758623619 (alt 28623619), 3200668188 und 3264078597 (alt 164078594) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29. Februar 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3204094993 (alt 104094990) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 01. März 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 4219028554 (alt 119028553) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 02. März 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3200684078 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 05. März 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3209005895 (alt 109005892) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 07. März 2012

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200021933 (alt 100021930) und 3203098607 (alt 103098604) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 12. März 2012

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201317264, 3200021388, 3201657693, 3238041010 (alt 138041017), 3201657701 und 3238046332 (alt 138046339) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 15. März 2012

Die Sparkassenbücher Nrn. 3211199884 (alt 111199881) und 3201933052 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. März 2012

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

**Herausgeber
und Impressum:**



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer

oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)